

gebung für den Schritt gedeckt, den sie ohne Vorwissen der jetzt versammelten Kammern gethan hat. Aber ich muß bestreiten, daß diese geheimen Verhandlungen mit dem Geiste unsers Staatsrechts, mit dem Geiste unserer Verfassungsurkunde in Einklang stehen. Es ist allerdings begründet, daß die Staatsregierung durch den Minister des Auswärtigen über alle die Angelegenheiten, die nur die eigentliche Regierung, die Verwaltung berühren, die nur dem Gange der Staatsmaschine angehen, daß, sage ich, die Staatsregierung bei allen diesen Angelegenheiten frei verfügen, frei verhandeln kann. Sie kann demnach Handels- und Schiffahrtsverträge, Verträge wegen Auslieferung von Bagabonden mit deutsch- und fremdausländischen Regierungen abschließen. Sie hat zwar hier einen Vertrag auch nicht abgeschlossen, aber sie hat doch den Weg einer Verhandlung in einer Art und Weise betreten, die für den Abschluß derselben von besonderm Momente sein kann. Bei der gegenwärtigen Frage handelt es sich nicht um einen Gegenstand der Regierung, sondern um einen Gegenstand der Gesetzgebung, und zwar der Gesetzgebung, die des Volkes eigenste und heiligste Interessen berührt. In unserer Verfassungsurkunde ist freilich von einer derartigen Lage der Dinge, wie die gegenwärtige ist, nichts gesagt, weil die deutschen Verhältnisse seit vorigem Jahre ganz andere geworden sind. Ich muß aber hierbei bemerken, daß §. 82 der Verfassungsurkunde der Staatsregierung doch so viel hätte an die Hand geben sollen, daß bei einer Veräußerung von Rechten der Krone die Kammern vorher unbedingt zu hören waren. Denn wofür beider denn die Abgeordneten des Volkes ausdrücklich, das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes überall beobachten zu wollen, wofür vereiden sie es, wenn es der Krone freistehen soll, ihre Rechte einseitig zu verschenken? So wenig sie ihre Rechte einseitig vergrößern darf (wie es auch ein gewissenhafter Fürst nie thun wird), so wenig darf sie auch Rechte, sei es auch zu Gunsten einer größern Gesamtheit, veräußern. Ich hoffe daher, daß das gegenwärtige Gesamtministerium auf diese auch formell wichtige Frage wieder eingehen und im Materiellen den Fehler wieder gut machen werde, welchen das abgegangene Ministerium gemacht hat. Ich hoffe es nicht nur im Interesse des Vaterlandes, sondern auch im Interesse unsers vaterländischen Thrones.

Abg. Heubner: Ich würde über die beklagenswerthe Erklärung zu der deutschen Verfassungsfrage, welche von Seiten der vorigen Staatsregierung gegeben und von Seiten der jetzigen aufrecht erhalten worden ist, nicht das Wort ergriffen haben, wenn ich nicht noch auf einen Gesichtspunkt hindeuten wollte, der bei den jetzigen Verhandlungen noch nicht berührt worden ist. Diese Erklärung stützt sich auf alte Theorien, die aus dem Wesen der absoluten monarchischen Staatsverfassung in die Lehre von der constitutionellen Staatsform mit herübergetragen worden sind. Man hatte aber, indem man diese Theorien auch bei der deutschen Reichs-

verfassung in Anwendung bringen wollte, ganz außer Acht gelassen, daß es sich dabei nicht um einen bereits bestehenden Staat, um bereits geordnete Staatsverhältnisse handelt, sondern um einen erst neu zu begründenden Staat. Das wissen wir doch Alle, daß die Nationalversammlung zu Frankfurt genug zu thun haben wird, wenn sie nur die ersten Grundgesetze für das Bestehen des Reichs, die Verfassung hinstellt und zu Stande bringt. Wenn aber dies geschehen ist, dann haben wir eben nichts Anderes, als die Basis, worauf der weitere Ausbau gegründet werden soll, wir haben im Hinblick auf diesen ganzen weitem Ausbau noch nichts Bestehendes, was conservirt werden müßte, wir haben noch nichts, was gut ist und was also, wenn die gesetzgebenden Gewalten sich über das zu Schaffende nicht vereinigen können, bleiben könnte. Wir haben nichts, als die Basis des zu schaffenden Werkes. Ein solches neues Werk schaffen in der Regel constituirende Versammlungen, und das mit vollem Rechte, weil eben außerdem nichts zu Stande kommt, und hier verlangt nun unsere Staatsregierung, daß jetzt, wo das deutsche Reich, dessen Verfassung ohne die zum weitem Ausbau erforderlichen zahllosen Institutionen eine leere Form bleiben muß, zum Wohle des deutschen Volkes fest begründet und durch und durch umgestaltet werden soll, — jetzt verlangt nun die Staatsregierung, daß zu den hundert und aber hundert organischen Reichsgesetzen, die zu diesem Behuf nach und nach ins Leben treten müssen, so verschieden organisirte Gewalten mitwirken sollen, daß mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß die eine mit der andern gleichberechtigte Gewalt mit jener niemals Hand in Hand gehen werde. Was ist nun die Folge davon? Daß eben nichts zu Stande kommt. Meine Herren, was soll mit einem Censur von 50 Thalern werden? 90 Procent der ganzen Bevölkerung Deutschlands wird dabei ausgeschlossen und nicht vertreten und die übrigen 10 Procent der Bevölkerung haben es in ihrer Hand, jedem neuen nothwendigen Reichsgesetze entgegenzutreten, es zu verhindern, es dahin zu bringen, daß eben solche Gesetze, welche zum Wohle des Volkes geschaffen werden sollen, nicht ins Leben treten. Dasselbe gilt vom absoluten Veto des Reichsoberhauptes. Auch dieses ist, gegenüber der neuen deutschen Reichsorganisation, abgesehen davon, daß das absolute Veto überhaupt grundsätzlich nicht haltbar ist, ganz und gar nicht am Platze. Sollten die Grundsätze, wie sie hier von der Regierung ausgesprochen worden sind, bei der deutschen Reichsverfassung wirklich zur Geltung kommen, dann, meine Herren, glauben Sie mir, ist das Wort von der deutschen Einheit und Freiheit eine leere Phrase.

Abg. Böhme: Auch ich, meine Herren, als schlichter Landmann, kann mich mit dem Censur von 50 Thalern durchaus nicht einverstanden erklären, ich kann nicht einsehen, daß wahre Redlichkeit und Kenntnisse nur in diesem vorgeschlagenen Censur liegen können. Nein, unsere jetzige Zeit lehrt uns ja deutlich, daß auch Männer von Redlichkeit und Kenntniß sich unter den Ständen befinden, die keinen solchen Cen-